

**126. Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan, Bereich: Limmer,
Ahlem/
„Wasserstadt Limmer“
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
Stellungnahme des Bereiches Forsten, Landschaftsräume und Naturschutz
im Fachbereich Umwelt und Stadtgrün**

Planung

Die ehemaligen Industrieflächen einschließlich des Betriebsparkplatzes sowie Dauerkleingärten entlang des Leineverbindungskanals sollen zukünftig für Wohnbebauung mit ergänzenden Nutzungen sowie Büronutzung ausgewiesen werden. Darüber hinaus ist die Anlage von Grünflächen und einer Grünverbindung vorgesehen.

Bestandsaufnahme und Bewertung aus Sicht des Naturschutzes

Das Plangelände wurde in den vergangenen Jahren aufgrund erforderlicher Sanierungen von Altlasten und aus Gründen vorbereitender bzw. verkehrssichernder Maßnahmen fast vollständig geräumt und es herrschen nahezu vegetationslose Sandböden vor. Baumbestand befindet sich nur noch entlang des Stichkanals im Verlauf der geplanten Grünverbindung.

Möglicherweise haben sich in den verbliebenen alten Conti-Gebäuden Fledermäuse angesiedelt. Hier sind im weiteren Verfahren vertiefende externe Untersuchungen notwendig, um etwaige Bestände zu ermitteln. Dies gilt insbesondere vor jeglichen geplanten Abbrucharbeiten.

Auswirkungen auf den Naturhaushalt und auf das Landschaftsbild

Im Vorgriff auf zukünftige Planungen sind bereits nachfolgend dargestellte Beeinträchtigungen verschiedener Naturhaushaltsfaktoren eingetreten:

- Beeinträchtigung und Verlust von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen
- Vernichtung von altem, z.T. geschütztem Baumbestand mit ortsprägenden Charakter
- Zerstörung von Lebensräumen wildlebender Tiere
- Beeinträchtigung des Bodengefüges und des Bodenwasserhaushaltes durch Verdichtung und Bodenaustausch.

Hinzu kommen weitere Beeinträchtigungen, die bei zukünftigen Versiegelungen bisher unbebauter Flächen zu erwarten sind.

Zu begrüßen ist die Schaffung von Grünflächen und die Nord-Süd-Grünverbindung. Die Grünstreifen entlang der Kanäle und die dargestellte Nord-Süd-Grünverbindung sollten

in möglichst großer Breite geplant werden, um ökologisch wirksame Funktionen als Lebensräume für Tiere und Pflanzen erfüllen zu können.

Eingriffsregelung

Das Erfordernis interner und externer Ausgleichsmaßnahmen ist auf dieser Plan-ebene nicht abschließend zu klären und bleibt den nachfolgenden Bebauungsplanverfahren vorbehalten. Wichtig ist, dass die bereits jetzt verloren gegangenen Werte für den Naturschutz, z.B. im Bereich der ehemaligen Kleingärten, in zukünftigen Verfahren vollständig berücksichtigt und entsprechend ausgeglichen werden.

(Nußbaum)